
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Stadtplanung	11.11.2020	17/1687
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt		03.12.2020

Beratungsgegenstand:

Niedersächsisches Landschaftsprogramm - Strategische Umweltprüfung (SUP) für die Neuaufstellung des Landschaftsprogramms; Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit sowie der Verbände gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeit

Inhalt der Mitteilung:

Seit 2014 arbeitet das Land Niedersachsen an der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms, dem landesweiten Fachplan des Naturschutzes. Aufgestellt wird es gemäß § 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als oberster Naturschutzbehörde. Es stellt die im Interesse des gesamten Landes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gutachtlich dar. Insbesondere enthält es Aussagen über geschützte, schutzwürdige und schutzbedürftige Teile von Natur und Landschaft, über schutzbedürftige wildlebende Tier- und Pflanzenarten, über die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, über die Nutzbarkeit der Naturgüter sowie über die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Damit ist es das zentrale und umfassende Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege.

Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter und erlangt keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit. Es bedarf der räumlichen Konkretisierung auf den nachgelagerten Planungsebenen. Weiterhin hat es nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen abzustimmen. Dies ist dem jeweiligen Verfahren vorbehalten, das die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründet, insbesondere im Rahmen der Raumordnung, den Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen und den förmlichen Verfahren (z.B. Unterschutzstellungsverfahren) nach den Naturschutzgesetzen. Im Rahmen dieser Verfahren erfolgt der notwendige Abwägungsprozess zwischen den jeweiligen Nutzungsinteressen und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. Aus dem Landschaftsprogramm lassen sich also weder für die Gemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, noch für Grundeigentümer verbindliche Pflichten und Zwänge ableiten.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Die zuständigen Behörden der Stadt Emden haben sich intensiv mit dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsprogramms befasst. Dabei wurde festgestellt, dass bereits bestehende oder umgesetzte Planungen in der Stadt Emden den Entwurf verändern würden und diese dem Ministerium in einer Stellungnahme mitgeteilt (siehe Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

keine

Anlagen:

Stellungnahme der Stadt Emden